



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

Niederschrift zur öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper

Sitzungstermin: Dienstag, den 06.02.2018
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Kirchdorf a.d. Amper ordnungsgemäß geladen wurde, und dass – bei einer öffentlichen Sitzung – Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung

1. Bauanträge
 - 1.1. Kirchdorf, Römerstr. 12, Tektur zur bestehenden Maschinen- und Lagerhalle; Ausbau des Dach- und Spitzbodens mit Seminarräumen, Praxisräumen und einer Betriebsleiterwohnung
2. Haushalt
 - 2.1. Zuschussantrag Kath. Landjugend Kirchdorf
3. Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
4. Unterhalt, Sanierung Straßen im Gemeindebereich
5. Verschiedenes



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck	
--------------------	--

2. Bürgermeister

Herr Alois Portz	
------------------	--

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Susanne Ackstaller	
Herr Martin Endres	
Herr Florian Feiler	
Frau Elisabeth Hörand	
Herr Sebastian Naderer	
Herr Anton Pittner	
Frau Claudia Reinmoser	
Herr Andreas Schmitz	
Herr Albert Steinberger	
Herr Josef Weingartner	
Frau Birgit Weinsteiger-Tauer	
Herr Georg Wendl	
Herr Helmut Wildgruber	

Schriftführer

Herr Hans Rieger	
------------------	--

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat Kirchdorf a.d. Amper somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung für eröffnet.

Kirchdorf a.d.Amper, den 14.03.2018



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

Öffentlicher Teil

Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2018 ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 1 Bauanträge

Top 1.1 Kirchdorf, Römerstr. 12, Tektur zur bestehenden Maschinen- und Lagerhalle; Ausbau des Dach- und Spitzbodens mit Seminarräumen, Praxisräumen und einer Betriebsleiterwohnung

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt in die bestehende Maschinenhalle den Ausbau von Dach- und Spitzboden. Lt. Bebauungsplan ist für den Einbau von Wohnungen eine Mindestgrundstücksgröße von 2000 m² erforderlich. Das Baugrundstück weist nur eine Größe von 1492 m² auf, der Bauwerber will jedoch das Nachbargrundstück Fl.Nr. 400/37 Gemarkung Kirchdorf mit dem Baugrundstück verschmelzen, so dass die erforderliche Grundstücksgröße erreicht wird.

Auf Rückfrage erklärte, der Bürgermeister, dass die in der Sitzungsvorlage angegebene Nutzung der Wohnung für Saisonarbeiter nicht mehr geplant ist, sondern, dass diese Wohnung als Betriebswohnung für die Praxis verwendet werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf stimmt dem Bauantrag mit Einbau einer Betriebsleiterwohnung als Ausnahme zum Bebauungsplan Gewerbegebiet ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 2 Haushalt

Top 2.1 Zuschussantrag Kath. Landjugend Kirchdorf

Sachverhalt:

Die KLJB Kirchdorf beantragt einen Zuschuss zum Neukauf einer Vereinsfahne.



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

Die Kosten der neuen Vereinsfahne mit Zubehör belaufen sich auf Grundlage des Auftrags der Fa. Kössinger auf Brutto 9.109,84 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf gewährt einen Zuschuss an die KLJB in Höhe von 1000,- € für die Anschaffung einer Vereinsfahne.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 3 Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper hat in der Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die Gebühren für die Kinderbetreuung künftig auf Grundlage der Erhöhung des Basiswertes jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres anzupassen.

Der Basiswert für die Endabrechnung des Jahres 2016 wurde mittlerweile veröffentlicht, er liegt bei 1130,38 €. Für die Anhebung der Gebühren zum 01.09.2017 lag der Basiswert bei 1104,48 €. Der Basiswert ist gegenüber dem Vorjahr um 2,34 % gestiegen. In der Anlage erhalten Sie die aktuelle Berechnung über die Anhebung der Gebühren.

Der Bürgermeister hat die Gebührenerhöhung im Vorfeld dem Elternbeirat mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper erlässt folgende neue Satzung:

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Kirchdorf vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Gebühren incl. des Spielgeldes erhoben:
 - a) für Kinder unter drei Jahren
von 0 bis 1 Stunde

57,20 €,



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

von 1 bis 2 Stunden	110,60 €,
von 2 bis 3 Stunden	164,40 €,
von 3 bis 4 Stunden	217,80 €,
von 4 bis 5 Stunden	271,50 €,
von 5 bis 6 Stunden	305,50 €,
von 6 bis 7 Stunden	339,30 €,
von 7 bis 8 Stunden	374,50 €,
von 8 bis 9 Stunden	407,20 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	7,50 €.

b) für Kinder ab 3 Jahren	
von 0 bis 1 Stunde	28,50 €,
von 1 bis 2 Stunden	54,80 €,
von 2 bis 3 Stunden	79,70 €,
von 3 bis 4 Stunden	104,70 €,
von 4 bis 5 Stunden	131,00 €,
von 5 bis 6 Stunden	147,10 €,
von 6 bis 7 Stunden	164,40 €,
von 7 bis 8 Stunden	180,30 €,
von 8 bis 9 Stunden	197,60 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	3,60 €.

- (2) Ab dem Beginn der Betreuung während des Monats wird pro begonnene Woche Betreuungszeit jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Kirchdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 6 Weitere Gebühren

Neben der Gebühr für die Buchungszeiten werden je Monat folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für Eingewöhnungsphase pro Woche	53,00 €
Gebühr für Änderung der Buchungszeit	20,00 €

§ 7 Ermäßigung / Erlass der Gebühren

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (2) Auf Antrag wird die Gebühr für den Kindergarten ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 für das zweite Kind um 10,-- € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 4 Unterhalt, Sanierung Straßen im Gemeindebereich

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf hat sich Ende 2017 darauf geeinigt, die erforderlichen Arbeiten an den am 19.11.2016 durch den Gemeinderat besichtigten Straßen durch das Ingenieurbüro Lichtenecker und Spagl aufnehmen zu lassen.

Diese Bestandsaufnahme liegt der Gemeinde nun vor, aufgrund der hohen Kosten soll im Gemeinderat über den Umfang der Ausschreibung der Maßnahmen beraten werden.

Zu jeder einzelnen Maßnahme wurden der Gemeinde Kostenermittlungen und Pläne vorgelegt. Diese werden dem Gemeinderat über Mandatos bereitgestellt.

Herr Rieger stellte dem Gemeinderat die Maßnahmen mit Kostenübersicht vor. Aufgrund der Hinweise des Ingenieurbüros über eventuell mögliche Förderungen der Maßnahmen 01-05 und der Dringlichkeit der Maßnahmen 06-09 einigte sich der Gemeinderat auf Vorschlag von Herrn Rieger, diese Maßnahmen heuer unter folgenden Änderungen auszuschreiben:

- 07 OT Schidlambach Ortsmitte; der Straßenteil Richtung Biogasanlage soll nicht im Ausbauumfang aufgenommen werden
- 08 Geh- und Radweg westl. Nörting; hier handelt es sich nach Ansicht des Gemeinderats nicht um einen Vollausbau, das Ingenieurbüro soll durch die Verwaltung darauf hingewiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt, im Jahr 2018 die Sanierungsmaßnahmen

- OT Schidlambach Biogasanlage



GEMEINDE KIRCHDORF A.D.AMPER

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a.d.Amper,
06.02.2018

- OT Schidlambach Ortsmitte (nur Teil Richtung Erl)
- Geh- und Radweg westl. Nörting
- RW-Ableitungskanal bei Burghausen

durchzuführen. Das Ing.Büro Lichtenecker und Spagl soll die Ausschreibungen durchführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Top 5	Verschiedenes
--------------	----------------------

5.1 Autobahnausfahrt Allershausen

Der Bürgermeister teilte dem Gemeinderat mit, dass es wegen der langen Planungsphase erforderlich wird, dass für eine mögliche neue Autobahnausfahrt Allershausen wieder eine Gesamtstudie erforderlich wird, in diesem Zusammenhang soll auch untersucht werden, ob eine neue Ausfahrt evtl. auch nördlich von Allershausen möglich ist. Hier soll die Gemeinde Kirchdorf in der Planungsphase beteiligt werden.

5.2 Schöffengewahl

Die Verwaltung informierte den Gemeinderat, dass in den nächsten Monaten die Suche nach Bewerbern für die Schöffengewahl durchgeführt wird.

5.3 Graben Ablauf PS Burghausen

Herr Wildgruber fragte an, ob und ggf. bis wann der Graben in Burghausen gepflegt wird.

Für die Richtigkeit:

Gerlsbeck
1. Bürgermeister

Rieger
Schriftführer